

RULES OF ORGANISATION (German only)

des Verwaltungsrates der Orell Füssli Holding AG („OFH“)

Revision 20.03.2007

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Gestützt auf Art. 716 und 716a OR sowie auf Art. 13 und 14 der Statuten hat der Verwaltungsrat am 3.9.1999, am 18.3.2002 und am 20.3.2007 das Organisationsreglement vom 10.3.1994 revidiert.
- 1.2 Der Geltungsbereich dieses Reglementes umfasst die Orell-Füssli-Gruppe („OF“), zu der nebst der OFH auch die von ihr beherrschten Tochtergesellschaften gehören (i.d.R. identisch mit dem Kreis der Gesellschaften, die im Rahmen der Konzernrechnung vollkonsolidiert werden).
- 1.3 Dieses Reglement legt die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Organe der betroffenen Gesellschaften fest. Diese sind:
 - der Verwaltungsrat der OFH („VR“)
 - der Verwaltungsratspräsident der OFH („VRP“)
 - der Geschäftsleiter der Gruppe („CEO“)
 - die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften („VRTG“)
 - die Geschäftsleitung („GL“) der Gruppe

2. Aufgaben des VR

- 2.1 Dem VR obliegen:
 - Die Oberleitung der OFH und der OF-Gruppe inkl. Erteilung der nötigen Weisungen und Aufträge
 - Die Festlegung der Organisation
 - Die Ueberwachung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung nach aussen betrauten Personen
 - Die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - Die Erstellung des Geschäftsberichtes für OFH und den Konzern sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Auftrag an die externe Revisionsgesellschaft
 - Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung
 - Die Zustimmung und der Entscheid über diejenigen Geschäfte, welche die GL dem VR gemäss Anhang I vorzulegen hat
 - Die Bestimmung der Bezüge der Mitglieder der GL
- 2.2 Der VR setzt einen Prüfungsausschuss („Audit Committee“) ein, der die Qualität der externen Revision und der internen Kontrolle sowie des Jahresabschlusses beurteilt. Die Arbeit des Audit Committee's wird in einem Reglement festgelegt (sh. Beilage). Er besteht aus mindestens zwei nicht-exekutiven Mitgliedern des VR.

- 2.3 Der VR setzt einen Entschädigungsausschuss („Compensation Committee“) ein, der die Salarierung der GL-Mitglieder und Kader in Abhängigkeit von Unternehmenserfolg und Leistung festlegt. Er besteht aus mindestens zwei nicht-exekutiven Mitgliedern des VR.
- 2.4 Der VR erlässt Weisungen für die interne Kontrolle.
- 2.5 Im Übrigen ist der VR befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen der Generalversammlung oder einem anderen Organ der OFH zugewiesen sind.

3. Delegation von Geschäftsführungsbefugnissen an den DEL und die GL

- 3.1 Die GL besteht aus dem CEO und der Direktion der OFH. Der CEO führt den Vorsitz.
- 3.2 Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben, welche nicht gemäss Ziff. 2 dem VR zugewiesen sind, werden vom CEO und von der GL wahrgenommen (unter Vorbehalt der Weiterdelegation gemäss Ziff. 3.8 nachfolgend).
- 3.3 Für die Aufgabenverteilung zwischen dem CEO und der GL gilt der Anhang I und das Geschäftsreglement.
- 3.4 Der CEO bzw. die GL entscheiden über alle zugewiesenen Geschäfte in eigener Kompetenz. In den gemäss Anhang I bezeichneten Geschäften bestehen Vorbereitungs- bzw. Antragsrechte und -pflichten.
- 3.5 Der CEO ist für die Organisation der GL verantwortlich und kann hierzu Pflichtenhefte erlassen.
- 3.6 Der CEO ist für die Vorbereitung und die Ausführung aller in die Kompetenzen des VR fallenden Geschäfte zuständig. Im Übrigen gilt Anhang I.
- 3.7 Der CEO sorgt für die Umsetzung der Weisungen zur internen Kontrolle.
- 3.8 Die Delegation von Geschäftsführungsbefugnissen durch die GL an untergeordnete Stellen ist im Rahmen von Reglementen oder schriftlichen Weisungen zulässig.
- 3.9 Unabhängig von Anhang I sind alle Geschäfte dem VR vorzulegen, bei denen der CEO oder ein Mitglied der GL Vertragspartei mit OF sind.
- 3.10 Im Übrigen gilt Anhang I.

4. Aufgaben der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften („TG“)

- 4.1 Die VRTG werden – soweit sie nicht Minderheitsaktionäre vertreten – aus Mitgliedern der GL bestellt. Diese vertreten dabei die übergeordnete Geschäftspolitik der Gruppe und handeln allenfalls weisungsgebunden. Den gesellschaftsrechtlichen Formen und Anforderungen ist Rechnung zu tragen, insbesondere bei Gesellschaften mit Drittaktionären.
- 4.2 Bei TG mit gemischtem Aktionariat gilt die Zif. 2 und 3 für den VR der TG. In Kompetenzfragen ist die Zustimmung des VR OFH gemäss Anhang I notwendig. Die Vertreter der OFH in diesen Gremien, in der Regel der CEO, sorgen für die entsprechenden Anträge.

5. Berichterstattung

- 5.1 Die GL hat jedem Mitglied des VR innert Monatsfrist nach Abschluss der jeweiligen Berichtsperiode Zwischenabschlüsse über die Gesellschaften und die Gruppe sowie innert Zweimonatsfrist den Jahresabschluss zuzustellen.

5.2 Im Einzelnen umfasst die Berichterstattung:

Rhythmus	Unterlage	Inhalt
Quartalsweise	Quartalsabschlüsse per 31.3./30.6./30.9	- Bilanz konsolidiert - Erfolgsrechnung konsolidiert und Divisionen - Kommentar/Beurteilung
Jährlich	Jahresabschluss per 31.12. Geschäftsbericht	- Bilanz konsolidiert (IFRS) und Holding (HB) - Mittelflussrechnung/Liquidität - Erfolgsrechnung konsolidiert und Divisionen - Rückstellungen/Reserven - Kommentar/Beurteilungen - Entwurf für Bericht an Aktionäre - gemäss Vorgaben IFRS und SWX

5.2 Aktionärsbriefe (Halbjahreszahlen gemäss Börsengesetz) sowie Mitteilungen bei ausserordentlichen Ereignissen (börsenrelevant) an Aktionäre und Presse verfasst der CEO in eigener Kompetenz, in heiklen Fällen nach Rücksprache mit dem VR-Präsidenten.

5.3 Der CEO orientiert den VR an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, Abweichungen vom Budget und wichtige Geschäftsvorfälle.

Ferner informiert der CEO den VR regelmässig über den Geschäftsgang der Beteiligungsgesellschaften.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des VR auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; bei besonderer Dringlichkeit ist der Präsident des VR mündlich zu orientieren.

5.4 Im Übrigen gilt Anhang I (insbesondere Ziff. 3 und 4).

6. Zeichnungsrecht

6.1 Die Mitglieder des VR und der GL zeichnen alle kollektiv zu zweien.

6.2 Dasselbe gilt für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Zwei Handlungsbevollmächtigte dürfen nicht gemeinsam unterzeichnen.

7. VR-Sitzungen, Quoren

7.1 Der VRP lädt schriftlich zu den VR-Sitzungen ein, wobei die Traktanden gemäss Anhang I aufzuführen sind. Die Traktandenliste ist zwischen VRP und CEO abzusprechen. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor der eigentlichen Sitzung abzusenden.

Jedes Mitglied des VR kann vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7.2 Der VR tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch grundsätzlich mindestens einmal pro Quartal.

7.3 In dringenden Fällen – oder wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt – können Sitzungen in der Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Definition von Dringlichkeit obliegt dem Präsidenten des VR. Im Übrigen gilt bei Dringlichkeit Anhang I.

- 7.4 Sitzungen und Beschlüsse in Telefonkonferenzen sind zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom VR-Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 7.5 Der Der VR ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.6 Ein Beschluss kommt zu Stande, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsräte dafür ausspricht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid.
- Dies gilt auch bei Telefonkonferenzen oder Zirkularbeschlüssen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.
- 7.7 Jedes VR-Mitglied enthält sich seiner Stimme, falls es persönliche Interessen am Ausgang einer Abstimmung hat.

8. Amtszeit der VR-Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf je ein Jahr gewählt (Art. 12 Statuten). Die maximale Amtsdauer beträgt in der Regel 12 Jahre.

Die Altersgrenze beträgt 70 Jahre. Eine Wiederwahl in den Verwaltungsrat ist nicht mehr möglich ab der Generalversammlung, die auf das Jahr folgt, in dem das 70. Altersjahr erreicht wird.

9. Inkrafttreten, Abänderung dieses Reglementes

- 9.1 Dieses Reglement und der Anhang I können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des VR abgeändert werden.

Zürich, 20.03.2007

Der Präsident:
sig. Dr. Peter Klauser

Anhang I: Kompetenzordnung des Organisationsreglements (nur für internen Gebrauch)